

A 14 K-596 / 1997-220

Graz, am 28.6.2006

3.06 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
6. ÄNDERUNG 2006

Dok: 3.06 STEK / GR Bericht
DI Rogl / Ro

Beschluss über die öffentliche Auflage

Der Bau- u. RO-Ausschuß
Der Berichterstatter
Herr/ Frau GR:

.....

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß § 21 Abs. 7 Stmk ROG 74
Abs
idF LGBl Nr 13/2005

Erfordernis der 2/3 Mehrheit
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29

13 Stmk ROG; Mindestzahl
der Anwesenden: 29
Zustimmung von mehr als 2/3
der anwesenden Mitglieder
des Gemeinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Das 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde am 18.1.2001 vom Gemeinderat beschlossen und mit Kundmachung am 2.3.2001 rechtswirksam.

Bisher wurden vom Gemeinderat folgende **Ä n d e r u n g e n** des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes 2002 beschlossen:

Verfahren Nr.	Anzahl der Änderungen	1. GR-Beschluß	2. GR-Beschluß	rechtswirksam
3.01	5 x funkt. Gliederung	25.10 2001	nicht erforderlich	9.11.2001
3.02	Mängelbekanntgabe der FA 13B	4.7.2002	nicht erforderlich	25.7.2002
Verfahren Nr.	Anzahl der Änderungen	1. GR-Beschluß	2. GR-Beschluß	rechtswirksam
3.03	Anpassung der funkt. Gliederung	3.10.2002	nicht erforderlich	18.10.2002

3.04	Bauweise im Grüngürtel	17.11.2002	nicht erforderlich	7.2.2003
Öffentliche Auflage des STEK-Entwurfes seit 24.3.2005 erforderlich (Stmk ROG LGBL 13/2005)				
3.05	Musterland	7.7.2005	10.11.2005	12.5.2006
3.06	Generelle Anpassung	7.7.2005	10.11.2005	1.6.2006

Gemäß § 30 Abs. 1 und Abs 3 lit b des Stmk ROG idF LGBI Nr 13/2005 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Gegenüber der Rechtslage bei Erlassung des 3.0 STEK (incl. Änderungen 3.01 –3.05) ist insoferne eine Änderung im Verfahrensablauf eingetreten, als gem. § 21 Abs 7 leg.cit. die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes über mindestens 8 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist.

Auf Grund einer beabsichtigten Änderung im Rahmen des 3.10 Flächenwidmungsplanes - 10. Änderung 2006 der Landeshauptstadt Graz (GR-Beschluß über die Entwurfsauflage vom 29.6.2006) werden geringfügige Änderungen der "Funktionellen Gliederung" des 3.0 STEK in 1 Punkt erforderlich, um Widersprüche zwischen dem Stadtentwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan zu vermeiden.

Die Änderung betrifft die südlich der Niesenbergergasse gelegenen Grundstücke 817, 882 und 818/1, KG Gries die auf einer Fläche von rund **1,25 ha** an Stelle von „Innerstädtischem Wohngebiet hoher Dichte“ nunmehr dem „**Stadtzentrum**“ (historischer Stadtkern, Bahnhof) angegliedert werden sollen.

Die **Motive** für die Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes und mögliche Auswirkungen auf die **Umwelt** sind im angeschlossenen **Erläuterungsbericht** beschrieben. Die vom Raumplanungsbüro DI Maximilian Pumpernig durchgeführte „Prüfung möglicher Umweltauswirkungen“ (16. Juni 2006) bildet einen integrierenden Bestandteil des Erläuterungsberichtes.

Gemäß § 21 Abs 7 Stmk ROG ist der Entwurf des Stadtentwicklungskonzeptes öffentlich aufzulegen und vom Bürgermeister nach § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt kundzumachen.

Die Kundmachung ergeht weiters an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs. 1 Stmk ROG, an die in der Verordnung der Stmk. Landesregierung LGBI. 101/1989 festgelegten Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften

öffentlichen Rechtes sowie an die Bezirksvorsteherung der Bezirke IV (Lend) und V (Gries).

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die Absicht, die "Funktionelle Gliederung" des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz idF 3.05 im oben angeführten Punkt zu ändern.
- 2) Den Entwurf zum 3.06 Stadtentwicklungskonzept – 6. Änderung 2006 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 12. Juli 2006 kundzumachen und im Stadtplanungsamt während der Amtsstunden in der Zeit vom 13. Juli 2006 bis 8. Sept. 2006 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl. Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am.....den vorliegenden Antrag vorberaten.
Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses
für Stadt-, Verkehrs- und
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: